**Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lichtenberg**

**Öffentliche Auslegung**

**Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Großröhrsdorfer Str. 43 und Vorhaben- und Erschließungsplanes „BV Natursteine Rentzsch“**

1. Der Gemeinderat der Gemeinde Lichtenberg hat in seiner Sitzung am 24.09.2019 den Beschluss zur Aufstellung der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Großröhrsdorfer Str. 43 und Vorhaben- und Erschließungsplanes „BV Natursteine Rentzsch“ für den unten gekennzeichneten Geltungsbereich gefasst.

Planungsziel ist die Schaffung von Baurecht für die Errichtung eines Einfamilienhauses mit maximal 2 Geschossen und ca. 100 m² Grundfläche.

2. Der Gemeinderat von Lichtenberg hat in seiner Sitzung am 26.02.2020 den Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Großröhrsdorfer Str. 43 und Vorhaben- und Erschließungsplanes „BV Natursteine Rentzsch“ i.d.F. vom 10.02.2020 gebilligt und zur Offenlage bestimmt.

Entsprechend § 3 Abs. 2 BauGB wird der gebilligte Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Großröhrsdorfer Str. 43 und Vorhaben- und Erschließungsplanes „BV Natursteine Rentzsch“ i.d.F. vom 10.02.2020 für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegt, und zwar

**vom 23. März 2020 bis einschließlich 24. April 2020**

zu den Dienstzeiten in der Stadtverwaltung, Goethestraße 28, in 01896 Pulsnitz, Zimmer 2.2.

Parallel dazu kann auf der Internetseite der Stadt Pulsnitz unter [www.pulsnitz.de](http://www.pulsnitz.de) sowie im zentralen Landesportal Bauleitplanung unter [www.lsnq.de/bauleitplanung](http://www.lsnq.de/bauleitplanung) der Entwurf der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Großröhrsdorfer Str. 43 und Vorhaben- und Erschließungsplanes „BV Natursteine Rentzsch“ eingesehen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Bedenken und Anregungen zu dem Entwurf schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Lichtenberg vorgebracht werden. Nicht fristgemäß vorgebrachte Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung zur Ergänzungssatzung unberücksichtigt bleiben.

Gleichzeitig zur Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgt entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB die Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange.

Christian Mögel

Bürgermeister

